

1841. Quartierplan. A. Mit Zuschrift vom 21. Oktober 1903 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm durch Beschluß vom 16. September 1903 abgeänderten und ergänzten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Zypressenstraße, der Ämtlerstraße, der Albisriederstraße und der Badenerstraße im Kreis III zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 78 vom 29. September 1903 und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. Oktober 1903 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Es handelt sich um teilweise Abänderung und Ergänzung des mit Regierungsbeschluß vom 27. Februar 1896 genehmigten Quartierplanes.

Etwelche unbedeutende Abänderungen erfuhren die Längensprofile sämtlicher Quartierstraßen, ferner die Baulinien und das Querprofil der Hardau- oder frühern Hardstraße. Ergänzt wurde die Vorlage durch Einzeichnung der Kanalisationsanlage.

Die westliche Baulinie der Hardaustraße ist 3,50 m gegen Osten verschoben worden und beträgt nun der Baulinienabstand 16,5 statt wie früher 20,0 m. Davon entfallen 7 m auf die Fahrbahn, je 2,50 m auf die beiden Trottoire und je 2,25 m auf die beiden Vorgärten, während man nach der Vorlage vom Jahre 1896 eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoire von je 3 m und zwei Vorgärten von je 4 m Breite hatte. Die Abänderung erfolgte auf Wunsch der beteiligten Grundeigentümer.

Die Niveaulinie der Hardaustraße fällt nach der jetzigen Vorlage von der Ämtlerstraße (Cote 415,41) bis zur Badenerstraße (Cote 414,48) mit 5,54 ‰. Nach dem Quartierplan vom Jahre 1896 betrug das Gefälle 4,61 ‰.

Bei der Friedaustraße (früher Mollet'sche Quartierstraße genannt) sind die Baulinien unverändert geblieben und beträgt der Baulinienabstand 16,0 m, von denen sich 6 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die beiden Trottoire und je 3 m auf die beiden Vorgärten verteilen.

Die Niveaulinie hat in der Ämtlerstraße die Cote 416,05 (früher 415,97) und in der Badenerstraße 414,89 (früher 414,70). Das Gefälle beträgt 6 ‰ (früher 6,50 ‰).

Die Zurlindenstraße erhält eine Fahrbahn von 8 m, zwei Trottoire und zwei Vorgärten von je 3,0 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 20 m und haben diese Maße keine Änderungen erlitten.

Die Niveaulinie steigt von der Albisriederstraße (Cote 414,49) bis zur Hardaustraße (Cote 414,97) mit 6,89 ‰, von da bis zur Friedaustraße (Cote 415,53) mit 5,35 ‰ und bis zur Zypressenstraße (Cote 415,99) mit 5,02 ‰. Nach der bereits genehmigten Vorlage hatte diese Straße von der Albisriederstraße (Cote 414,46) bis zur Zypressen- oder Zentralfriedhofstraße (Cote 415,89) eine gleichmäßige Steigung von 5,4 ‰.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte, teilweise abgeänderte und durch das Entwässerungsprojekt ergänzte Quartierplan Nr. 2 über das Gebiet zwischen der Zypressenstraße, der Ämtlerstraße, der Albisriederstraße und der Badenerstraße (siehe Regierungsbeschluß Nr. 389 vom 27. Februar 1896) mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.